

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland - Drucksache 21/516

Einordnung in den gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Dem Frühjahrsgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) zufolge ist nach einem Rückgang des deutschen Bruttoinlandsprodukts im vergangenen Jahr um 0,2 Prozentpunkte auch im laufenden Jahr nur mit einer Stagnation und für das kommende Jahr mit einer geringen Steigerung um 1,0 Prozentpunkte zu rechnen. Damit hinkt die deutsche Volkswirtschaft sowohl der Entwicklung des globalen Bruttoinlandsprodukts wie auch der des Euro-Raums hinterher. Die derzeitige Lage der deutschen Volkswirtschaft qualifiziert der SVR damit als schlecht.¹ Ursächlich dafür sind im Wesentlichen nachfrageseitige Faktoren: Die Belastung des globalen Warenhandels durch die US-Einfuhrzölle, eine schwache Entwicklung des privaten Konsums sowie der öffentlichen Nachfrage, die zuletzt auch den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes unterworfen war.²

Im Gegensatz zu diesem Befund zielt der Gesetzentwurf im Wesentlichen darauf ab, die angebotsseitigen Bedingungen der heimischen Wirtschaft deutlich zu verbessern. Wegen Steuersenkungen, die sich nach dem Finanztableau in der vollen Jahreswirkung bis zum Jahr 2029 auf rund 46 Mrd. Euro aufaddieren und ausschließlich Unternehmen zugutekommen, sollen die Haushalte von Bund, Ländern und ganz besonders die Kommunen auf erhebliche Finanzmittel verzichten. Nicht miteingerechnet sind dabei die absehbaren Einnahmeverluste der Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2030. Keine der im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zielt dabei auf die direkte Stärkung der öffentlichen oder privaten Nachfrage.

Zwar können die geplanten schnelleren Abschreibungs-Möglichkeiten dazu führen, dass die Anschaffung bestimmter Güter vorgezogen und damit auch ein Nachfrageeffekt ausgelöst wird. Wie stark dieser ausfällt und wie hoch damit der tatsächliche Effekt auf das Wirtschaftswachstum ausfällt, bleibt aber

23. Juni 2025

Raoul Didier
Referatsleiter Steuerpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Raoul.Didier@dgb.de

¹ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Frühjahrsgutachten 2025, Wiesbaden, 21.5. 2025, S. 11 ff.

² a.a.O.

ungewiss. Kauf- und Investitionsprämien (zielgerichtet auf relevante Zukunftsfelder und die eigentliche Investitionstätigkeit) wären effektivere Maßnahmen gewesen.

Der Gesetzentwurf geht insgesamt mit erheblichen Kosten für die öffentliche Hand einher. Die dauerhaft angelegte Senkung der Körperschaftsteuer kann den öffentlichen Kassen Schaden zufügen, der sich aufgrund der damit einhergehenden Verteilungswirkung und wegen mangelnder Zielgenauigkeit nicht rechtfertigen lässt. Wenn die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen dazu führen, dass Länder und Kommunen wegen Einnahmerückgängen zu Ausgabenkürzungen gezwungen werden, könnte das die Konjunktur per Saldo negativ belasten, die Lebensqualität vor Ort weiter mindern und negative Verteilungswirkungen mit sich bringen. Auch vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass der Bund die Mindereinnahmen selbst schultert und mittelfristig durch ein gerechteres Steuersystem kompensiert. Insbesondere die Steuerausfälle der Kommunen müssen bereits jetzt komplett ausgeglichen werden.

Grundsätzlich fordert der DGB, dass staatliche Förderprogramme gezielt Zukunftsinvestitionen anreizen und an Standorterhalt, die Sicherung von guten Arbeitsbedingungen und die Beachtung von Tarifverträgen gekoppelt sein sollten. Bei der Abschreibung von E-Autos könnte man die Zielgenauigkeit etwa auch durch eine besondere Förderung von europäischen Fahrzeugen (European content requirement) erhöhen. Auch hier gilt: Kauf- und Investitionsprämien versprechen effektivere Investitionsanreize und würden einen guten Ansatzpunkt für (in)direkte Local-Content-Auflagen bieten

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1

Die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage des privaten Nutzungsanteils von betrieblichen Kraftfahrzeugen ist bei Fahrzeugen ohne CO₂-Emissionen auf ein Viertel des Bruttolistenpreises von maximal 70.000 Euro beschränkt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Obergrenze des Bruttolistenpreises auf 100.000 Euro anzuheben.

Bewertung: Die Maßnahme kann zu einem höheren Absatz in einem Segment von Fahrzeugen beitragen, die im Vergleich zu kleineren und preiswerteren Fahrzeugen größere Bedeutung für den Automobilstandort Deutschland haben. Mit einer vollen Jahreswirkung zu Lasten der öffentlichen Haushalte von zwischen -25 und -155 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2029 handelt es sich dabei um eine vergleichsweise „günstige“ und zielgerichtete Maßnahme. Aus der Perspektive der Einkommensverteilung handelt es sich hingegen eher um eine Entlastung höherer Einkommen, da Fahrzeuge in dieser Preisklasse eher selten Einkommensteuerpflichtigen mit geringeren oder mittleren Einkommen zur Verfügung stehen. Deshalb sollte auch eine zielgenaue Förderung von Fahrzeugen im unteren Preissegment geprüft werden, um die notwendige Nachfragesteigerung zu bewirken, etwa durch sog. Social-Leasing-Modelle.

Nummer 2

Buchstabe a

Ab dem 1. Juli 2025 soll für bewegliche Güter des Anlagevermögens befristet bis Ende 2027 die degressive Abschreibung (AfA) erneut eingeführt werden. Diese Möglichkeit bestand bereits während der Corona-Krise in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie seit dem 1. April 2024 bis Ende des vorigen Jahres. Während zuletzt die maximale AfA auf das Zweifache des bei linearer AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes und maximal 20 Prozent beschränkt war, soll die nunmehr wiederauflebende AfA höchstens das Dreifache des entsprechenden Prozentsatzes betragen bzw. 30 Prozent nicht übersteigen. Addiert über die Jahre von 2025 bis 2029 gehen damit für Bund, Länder und Gemeinden Mindereinnahmen von rund 26 Milliarden Euro einher.

Bewertung: Eine befristet eingeführte degressive AfA ist ein geeigneter Anreiz, um geplante aber noch hinausgeschobene Investitionen vorzuziehen und so einen gesamtwirtschaftlichen Impuls zur Konjunkturbelebung zu setzen. Auch wenn Investitionszuschüsse und -prämien eine direktere Wirkung entfalten würden, können die geplanten Maßnahmen notwendige Transformationsprojekte rentabler machen und den Markthochlauf beschleunigen. Mitnahmeeffekte für ohnehin in der vorgesehenen Frist beabsichtigte Investitionen lassen sich dabei nicht vermeiden und können in Kauf genommen werden, solange davon auszugehen ist, dass von den neu angereizten Investitionen ein angemessen großer Impuls bei vertretbaren Mindereinnahmen zu erwarten ist.

Vor allem in den Bereichen der digitalen und klimagerechten Modernisierung besteht weiterhin ein hoher Bedarf an privaten Investitionen, die aufgrund des

risikobehafteten Marktumfeldes nicht getätigt werden. Im Zusammenspiel mit den angekündigten Entlastungen bei den Energiepreisen und einer Straffung von Planungs- und Genehmigungszeiten können degressive Abschreibungen die Investitionstätigkeit kurzfristig verstärken. Aktive wirtschaftspolitische Programme wie der mittlerweile in Teilen abgewickelte Inflation Reduction Act der vormaligen US-Regierung konnten durch konditionierte Steuernachlässe wichtige Investitionen in Zukunftsbranchen anstoßen und Auslandskapital für grüne und digitale Technologien anziehen. Eine breit angelegte Förderung über vollkommen unkonditionierte Maßnahmen birgt hingegen das Risiko unverhältnismäßiger Mitnahmeeffekte und unkontrollierbarer Kosten für den Staatshaushalt.

Zur wirkungsvollen Ausgestaltung sollten die Maßnahmen deshalb in jedem Fall konditioniert werden: Die degressive AfA sollte gezielt auf Investitionen in die nachhaltige Modernisierung – etwa in Klimaschutz, Energieeffizienz, Digitalisierung und Clean-Tech – sowie in Forschung und Entwicklung begrenzt und zudem an beschäftigungspolitische Kriterien gekoppelt werden. Die frei werdenden Finanzmittel sollten zugunsten unmittelbar nachfragewirksamer und ebenfalls konjunkturbelebender Maßnahmen verwendet werden.

Buchstabe b

Investitionen in den betrieblichen Fuhrpark, soweit es sich um rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge (Kfz) aller Art handelt, sollen bei Anschaffung zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 arithmetisch-degressiv abgeschrieben werden können. Die fallenden Staffelsätze reichen dabei von 75 Prozent im Jahr der Anschaffung, 10 Prozent im ersten darauffolgenden Jahr, 5 Prozent im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr, 3 Prozent im vierten bis zu 2 Prozent im fünften Jahr nach der Anschaffung. Die Maßnahme wird in der Gesetzesbegründung sowohl als konjunktur- und wachstumspolitische Maßnahme wie auch als Unterstützung des Markthochlaufs für Elektrofahrzeuge beschrieben. Die Bundesregierung erwartet für diese Maßnahme im Jahr 2026 mit knapp 1,8 Milliarden Euro die größten Einnahmeausfälle. Für den Zeitraum von 2025 bis einschließlich 2029 geht sie von einer steuerlichen Förderung im Umfang von insgesamt rund 6,7 Milliarden Euro aus.

Bewertung: Von der arithmetisch-degressiven Abschreibung für rein elektrisch betriebene Kfz darf im Vergleich zur o.g. degressiven Abschreibung für alle Güter des betrieblichen Anlagevermögens eine vergleichsweise wünschenswerte Anreizwirkung, d.h. mit wenig Mitnahmeeffekten, erwartet werden. Dies liegt nicht nur an dem sehr attraktiven Abschreibungssatz im ersten Jahr. Hinzu kommt auch die zielgerichtete Konditionierung hinsichtlich der Antriebstechnik, da die ebenfalls als Alternative sich anbietenden Kfz mit Verbrennungsmotoren weniger günstig abgeschrieben werden können. Auch kann die Erfahrung im betrieblichen Umgang mit rein elektrisch betriebenen Kfz dazu beitragen, Skepsis gegenüber dieser Technik abzubauen und damit auch die Verbreitung im privaten Bereich begünstigen.

**Artikel 1 Nummer 3
sowie
Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2028 soll der Steuersatz der Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2032 um jährlich einen Prozentpunkt von heute 15 auf dann 10 Prozent abgesenkt werden. Damit einhergehend soll der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne in drei Stufen von 28,25 Prozent bis zum Jahr 2032 auf dann 25 Prozent abgesenkt werden.

Bewertung: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese drastische allgemeine Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab. Da die Körperschaftsteuer auf die Gewinne der Kapitalgesellschaften abstellt, würden insbesondere jene Unternehmen von dieser Maßnahme am stärksten profitieren, die trotz der anhaltenden Wirtschaftskrise in der Lage sind hohe Profite zu realisieren. Unternehmen, die hingegen keine oder nur geringe Gewinne verzeichnen, hilft eine allgemeine Senkung von Gewinnsteuern kaum oder gar nicht. Demgegenüber sehen sich die Haushalte von Bund und Ländern einer Vielzahl von Finanzierungsherausforderungen gegenüber, die weit bis in das nächste Jahrzehnt reichen und für die eine Lösung nicht absehbar ist. Schließlich fällt der größere Teil der avisierten Steuersatzsenkungen in die Zeit der nächsten Legislaturperiode. So sollen heute Fakten geschaffen werden, die künftigen Bundes- und Landesregierungen als Hypothek auferlegt werden.

Wegen der erheblichen und weitreichenden Bedeutung, die diese Maßnahme bei Umsetzung hätte, wird im Folgenden dazu ausführlich argumentiert.

Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb

Der häufig angeführte Verweis auf die Unternehmensbesteuerung im internationalen Kontext, wonach die Besteuerung in Deutschland ansässiger Unternehmen vergleichsweise hoch sei, vermag bei näherer Betrachtung nicht zu überzeugen.

Der Anteil aller Steuern (also nicht nur der Unternehmenssteuern) an der gesamten volkswirtschaftlichen Leistung Deutschlands liegt im internationalen Vergleich etwa in der Mitte. So zeigt das BMF in einer entsprechenden Publikation³, dass im Vergleich von 28 OECD-Staaten 15 Staaten eine höhere und 11 Staaten eine niedrigere Steuerquote als Deutschland ausweisen. Gleichauf mit Deutschland liegt Spanien mit einer Steuerquote von 24,7 Prozent des BIP. Spitzenreiter ist Dänemark mit 41,8 Prozent, Schlusslicht ist Irland mit 17,8 Prozent. Von den größten OECD-Staaten haben Frankreich, Großbritannien/ Nordirland und Italien eine höhere und die USA eine niedrigere Steuerquote.

Bei einem Vergleich des nominalen bzw. Standardsteuersatzes der deutschen Körperschaftsteuer von 15 Prozent (bzw. 15,83 % unter Einschluss des Solis)

³ [BMF Die wichtigsten Steuern im Internationalen Vergleich 2023; Ausgabe 2024](#)

mit denen der anderen Staaten in dieser Gruppe liegt Deutschland eher am unteren Ende. Nur Zypern, Irland, Bulgarien, Ungarn und die Schweiz schreiben in ihren Steuergesetzen geringere Steuersätze vor. Mit Ausnahme Kanadas (15 %) erheben alle großen und entwickelten Industrienationen der OECD einen Steuersatz von zwischen 21 und 26 Prozent.

Dieser Vergleich taugt allerdings nur bedingt, um die tatsächliche Belastung von Unternehmen und ihren Gewinnen durch Steuern zu ermessen. So erheben neben Deutschland etwa auch Italien, Portugal, Japan, Kanada und die USA zusätzliche Steuern, die nicht dem Zentralstaat, sondern bestimmten Gebietskörperschaften zustehen. In Deutschland ist dies die den Kommunen mit eigenem Hebesatz zustehende Gewerbesteuer, für die im Durchschnitt ein Steuersatz von 14,1 Prozent unterstellt wird. In dieser Zusammenschau liegt Deutschland mit annähernd 30 % fast gleichauf mit Japan an der Spitze der betrachteten Staaten. Daher ist es auch diese Zahl, auf die sich die Befürworter einer Senkung der Steuerbelastung für deutsche Unternehmen vorzugsweise beziehen.

Als Teilhaber oder Inhaber eines Unternehmens wird man jedoch nicht nur die Belastung des Unternehmens selbst ins Kalkül ziehen müssen. Darüber wird man auch zu betrachten haben, wie sich die an ihn ausgeschütteten Gewinne steuerlich auswirken. In allgemeingültiger Form lässt sich dies wegen der jeweiligen Lage des Einzelfalles nicht mehr darstellen. In einer Beispielrechnung für das BMF⁴, die von einem Gewinn der Kapitalgesellschaft in Höhe von einer Million Euro ausgeht, der nach Steuern an den Aktionär ausgeschüttet wird, addieren sich die Steuersätze auf rund 48 %. Damit bewegt sich Deutschland wieder in einer recht engen Spanne vieler Industriestaaten zwischen rund 45 Prozent in Japan und 52 Prozent im Kanton Zürich in der Schweiz. Ausreißer nach oben sind hier Großbritannien, Dänemark und Kanada mit 55 Prozent und darüber.

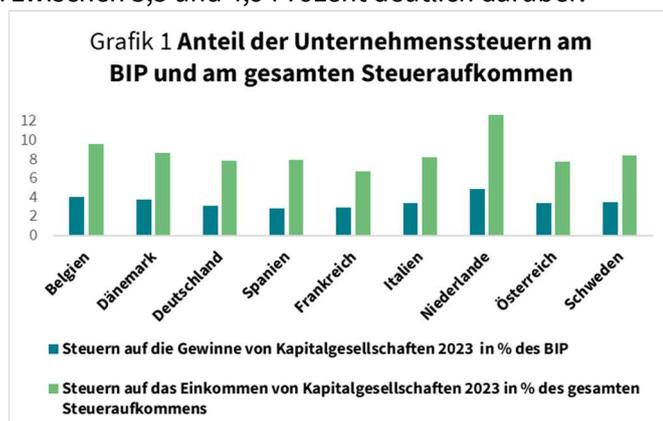
Aber auch alle diese vorgenannten Steuersätze stellen nominale Steuersätze dar und können immer noch erheblich von der effektiven Besteuerung abweichen. Ganz erheblich kann hier ins Gewicht fallen, wie Verluste nicht nur in nachfolgende, sondern häufig auch in zurückliegende Steuerjahre vor- und rückgetragen werden können.⁵ Während die Regelungen zum Verlustrücktrag in Deutschland, besonders auch für die Zeit der Corona-Pandemie, vergleichsweise weitreichend sind, kennt die Mehrzahl der entwickelten Industriestaaten dieses Instrument überhaupt nicht. Beim Verlustvortrag besteht in Deutschland die Möglichkeit Verluste zeitlich und in der Höhe unbegrenzt vorzutragen. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass Verluste von mehr als einer Million Euro nur mit bis zu 60 Prozent der eine Million Euro übersteigenden Einkünfte verrechnet werden können, um in Krisenzeiten ein vollständiges Wegbrechen der Steuereinnahmen zu vermeiden. Nur wenige Staaten haben sich für ihre Unternehmen noch großzügigere Regeln zum Verlustvortrag gegeben. Abgesehen von den USA handelt es sich dabei meist um wesentlich kleinere

⁴ A.a.O. S. 13/ 14

⁵ A.a.O. S. 18 ff.

Staaten, die ohnehin mit Deutschland nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind.

Je nach Institution bzw. je nachdem, welche Annahmen getroffen werden, kann die Darstellung der effektiven Steuersätze im Ländervergleich sehr unterschiedlich ausfallen. Daher eignen sich Relationen zu volkswirtschaftlichen Kenngrößen weitaus besser, um ermessen zu können, ob die Steuerbelastung der Unternehmen im zwischenstaatlichen Vergleich eher hoch oder niedrig ist. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit müssen dabei für Deutschland sowohl die Körperschaftsteuer wie auch die Gewerbesteuer gemeinsam in die Betrachtung miteinfließen. Dabei zeigt die nachstehende Grafik 1, dass Deutschland im Vergleich mit den wirtschaftlich stärksten EU-Staaten keine Anhaltspunkte zeigt, die auf eine Belastung deutscher Unternehmen über Gebühr hindeuten. Gemessen an der gesamten Wirtschaftsleistung Deutschlands machen die Unternehmenssteuern im Jahr 2023 3,1 Prozent des deutschen BIP aus. Nur Spanien und Frankreich liegen mit 2,9 und 3,0 Prozent noch etwas niedriger. Schweden, Dänemark, Belgien und die Niederlande liegen hingegen mit Anteilen zwischen 3,5 und 4,9 Prozent deutlich darüber.



Quelle: EU KOM, GD-Steuern & Zölle, 02/ 2025, eigene Darstellung

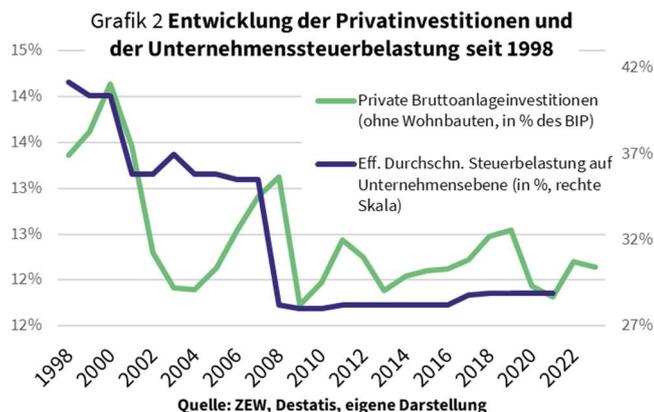
Auch der Anteil der Unternehmenssteuern am gesamten Steueraufkommen des jeweiligen Staates zeigt für Deutschland keine Anzeichen, die eine Senkung dieser Steuern dringend erforderlich erscheinen lassen. Mit einem Anteil von 6,8 Prozent liegt einzig Frankreich nach einer Steuersenkung vor wenigen Jahren deutlich und Österreich mit 7,8 Prozent geringfügig unter dem deutschen Kennwert von 7,9 Prozent. Spanien, Italien und Schweden liegen mit Werten zwischen 8,0 und 8,4 Prozent leicht darüber, während in Dänemark, Belgien und den Niederlanden die entsprechenden Unternehmen mit zwischen 8,7 und bis zu 12,7 Prozent deutlich mehr zum gesamten Steueraufkommen ihres Staates beitragen.

Private Investitionen und Unternehmenssteuersenkungen

Zwei Steuerreformen in den Jahren 2000 und 2008 haben die Steuerbelastung für in Deutschland steuerpflichtige Unternehmen zuletzt deutlich reduziert. Im Rahmen der 2000er Reform wurde dabei u.a. der Körperschaftsteuersatz von 40 Prozent auf einbehaltene und 30 Prozent auf ausgeschüttete Gewinne auf

einheitlich 25 Prozent reduziert. 2008 wurde dieser Satz dann abermals auf 15 Prozent gesenkt. Diese Steuersatzsenkungen waren zwar auch von gegenläufigen Maßnahmen flankiert, wie etwa der sog. „Zinsschranke“ gegen Gewinnverlagerung ins Ausland, diese konnten aber den Rückgang der Einnahmen aus der Körperschaftsteuer bei Weitem nicht kompensieren.

Für beide Steuerreformen kann nicht belegt werden, dass sie einen Anstieg der Unternehmensinvestitionen nach sich zogen (vgl. Grafik 2)⁶. Im Gegenteil: In den Jahren, die den Steuersatzsenkungen unmittelbar folgten, sanken die privaten Bruttoanlageinvestitionen, anstatt wie erwartet zu steigen. Anfang der 2000er musste der Staat seinen Steuerauffällen hinterhersparen und fiel damit auch weitgehend als Nachfrager aus, was sich entsprechend auch auf das Investitionsverhalten der Unternehmen auswirkte. Ebenso konnte die Steuersatzsenkung in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts nicht dazu beitragen, die negative Erwartungshaltung der Unternehmen nach Ausbruch der Weltfinanzkrise wettzumachen.



Zum Zusammenhang von Steuersatzsenkung und der Optionsmöglichkeit für Personenunternehmen

Noch in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde 2021 als eines der letzten steuerpolitischen Projekte für eine Reihe von eigentlich einkommensteuerpflichtigen Personengesellschaften mit §1a KStG die Möglichkeit eingeführt, freiwillig zur Körperschaftsteuer optieren zu können. 2024 wurde dann mit der Schaffung des Gesellschaftsregisters diese Möglichkeit auch auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (eGbR) erweitert. Damit wollte man den Streit um die nie vollständig realisierbare, aber doch weitgehend angenäherte Rechtsformneutralität zwischen einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen beenden.

Je deutlicher nun der Steuersatz der Körperschaftsteuer im Vergleich zum Steuersatz der Einkommensteuer abgesenkt wird, desto mehr

⁶ Eine spezifisch investitionsorientierte Entlastung ist als effektivere und günstigere Alternative zu einer pauschalen Absenkung der Körperschaftsteuer anzusehen. Hierfür wirbt mitunter sogar die Arbeitgeberseite in relevanten Studien ([LINK](#)).

Personengesellschaften werden sich für eine Besteuerung nach den Regeln des Körperschaftsteuergesetzes entscheiden. Zu den Aufkommensverlusten bei der Körperschaftsteuer, die aus einer Steuersatzsenkung für Kapitalgesellschaften herrühren werden, tritt dann noch ein deutlicher Verlust aus den Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer hinzu. Daraus resultieren zwei weitere erhebliche Probleme:

Zum einen sind die Kommunen an der Einkommensteuer mit 15 Prozent beteiligt, während die Körperschaftsteuer allein zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt wird. Damit treten für die Kommunen über die großen und bereits im Finanztableau des Gesetzentwurfes ausgewiesenen Verluste weitere Verluste in bisher noch nicht quantifiziertem Umfang hinzu.

Zum anderen tritt dann an die Stelle des vergleichsweise geringfügigen Problems der Rechtsformneutralität bei der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften eine zunehmende Ungleichbehandlung von Einkommen aus einkommensteuerpflichtiger unselbstständiger Tätigkeit und unternehmerisch erwirtschafteten Einkommen, die sich in die Körperschaftsteuer flüchten.

Aus diesen vorgenannten Gründen können der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weder die Notwendigkeit für eine sukzessive Steuersatzsenkung um fünf Prozentpunkte erkennen, noch halten wir die damit einhergehenden Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, insbesondere der Kommunen sowie die ungleiche Behandlung von unternehmerisch erwirtschafteten Einkommen und Einkommen aus unselbständiger Erwerbsarbeit für verantwortbar.

Artikel 3 – Änderung des Forschungszulagengesetzes

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz bezieht sich bislang auf die Arbeitslöhne der in F+E-Vorhaben Beschäftigten, in gewissen Grenzen auf die Eigenleistung eines Einzelunternehmers sowie auf Entgelte für Auftragsforschung. Zur Hebung der Attraktivität der Zulage soll sie ab dem 1. Januar 2026 auch auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten, die im Rahmen des begünstigten F+E-Vorhabens anfallen, ausgeweitet werden.

Bewertung: Aus guten Gründen sieht das 2020 in Kraft getretene Forschungszulagengesetz in § 17 eine Evaluierung der Forschungszulage spätestens nach fünf Jahren vor, über die der Deutsche Bundestag zu unterrichten ist und die bislang immer noch nicht erfolgt ist. Trotz mehrfacher Ausdehnung der Zulage auf weitere förderfähige Sachverhalte, haben die bisherigen Gesetzesänderungen, wie auch die hier beabsichtigte, in keiner Weise auf die bereits 2019 zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/10940 geäußerten Bedenken des Bundesrechnungshofes⁷ (BRH) reagiert. In diesen wird u.a. auf die Problematik nicht

⁷ Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO zu dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) vom 8. Juli 2019

intendierter Mitnahmeeffekte verwiesen. Auch weitere Monita des BRH in späteren Jahren blieben bislang folgenlos.⁸

Demgegenüber sind keine Gründe zu erkennen, warum ohne weiteres Wissen über die tatsächlichen Gesetzesfolgen der sachliche Anwendungsbereich weiter ausgeweitet werden sollte. Vor diesem Hintergrund und in Betracht der allgemein schwierigen haushaltspolitischen Situation sollte vor einer weiteren Ausweitung der Forschungszulage wenigstens die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung abgewartet werden.

⁸ Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO - Steuerfreiheit der steuerlichen Forschungszulage fraglich vom 8. Juli 2021